

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Röhrmoos (Obdachlosenunterkunftssatzung)

vom

13.12.2023

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist erlässt die Gemeinde Röhrmoos folgende:

S A T Z U N G

§ 1

Rechtsform und Anwendungsbereich

- (1) Die von der Gemeinde geführten Obdachlosenunterkünfte sind öffentliche Einrichtung zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen gemäß Art. 6 und 7 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG).
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die in einer von der Gemeinde geführten Bestandsliste enthaltenen Gebäude, Wohnungen, Räume und Wohncontainer.
- (3) Obdachlosigkeit im Sinne des Abs. 1 ist, wer nicht über eine Unterkunft verfügt, die Schutz vor den Unbilden des Wetters bietet, Raum für die notwendigen Lebensbedürfnisse lässt und insgesamt den Anforderungen an eine menschenwürdige, das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit achtenden Unterbringung entspricht. Zusätzlich ist erforderlich, dass die betreffende Person nicht in der Lage ist, für sich sowie gegebenenfalls ihren Ehegatten beziehungsweise ihre Ehegattin und ihre nach § 1602 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen sie gewöhnlich zusammenlebt, in zumutbarer Weise aus eigenen Kräften einen Unterkunft zu beschaffen.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Durch Zuweisung und Bezug einer Obdachlosenunterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis für eine bestimmte Person bzw. bestimmte Personen begründet. Ein privatrechtliches Mietverhältnis wird durch die Aufnahme nicht begründet. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine Unterkunft, solange eine Unterbringung durch Dritte möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Räume können zur gemeinsamen Benutzung zugewiesen werden.
- (2) Die Benutzung einer Obdachlosenunterkunft ist gebührenpflichtig nach den Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Röhrmoos in der jeweiligen Fassung.

§ 3

Benutzung, Instandhaltung, Schadensersatz

- (1) Die Unterkünfte dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Die Bewohner verpflichten sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen. Die Unterkünfte sind pfleglich zu behandeln und von Unrat freizuhalten. Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind diese in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde Röhrmoos vorgenommen werden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Gemeinde Röhrmoos unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Bei schuldhaften Verstößen gegen Absatz 1 bis 3 hat der Schädiger den Schaden ordnungsgemäß selbst zu beheben oder Schadensersatz zu leisten.

§ 4

Auskunftspflicht

Die Bewohner der Unterkünfte und Personen, die dort untergebracht werden wollen, haben den Beauftragten der Gemeinde Röhrmoos auf Verlangen Auskünfte über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen. Dies soll die Prüfung ermöglichen, ob eine Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft notwendig ist oder ob nicht vielmehr dem Betroffenen zuzumuten ist, sich auf dem freien Wohnungsmarkt eine Unterkunft zu besorgen.

§ 5

Zutritt von Beauftragten der Gemeinde

- (1) Den Beauftragten der Gemeinde Röhrmoos ist das Betreten sämtlicher Räume der Unterkunft nach Voranmeldung zu verkehrsüblicher Tageszeit zu gestatten. In Fällen dringender Gefahr ist ihnen das Betreten der Räume ohne Voranmeldung zu jeder Tages- und Nachtzeit zu ermöglichen. Etwaige, nur über die Unterkunft zugängliche, Vorrichtungen (z. B. Sirenen) sind bei Bedarf durch Beauftragte der Gemeinde Röhrmoos jederzeit zugänglich zu machen.
- (2) Bei Abwesenheit der Bewohner kann in unaufschiebbaren Fällen die Wohnung von den Beauftragten der Gemeinde betreten werden.

§ 6

Beherbergung

Die Beherbergung von Personen ohne Genehmigung der Gemeinde Röhrmoos ist nicht erlaubt.

§ 7

Abstellen von Fahrzeugen

Fahrzeuge aller Art dürfen nur in den hierfür bestimmten und von den Beauftragten der Gemeinde zugewiesenen Bereichen abgestellt werden. Es besteht kein Anspruch auf einen Fahrzeugstellplatz. Nicht mehr betriebsbereite Fahrzeuge sind vom Halter umgehend zu entsorgen.

§ 8 Erlaubnispflicht

- (1) Eine schriftliche Erlaubnis der Gemeinde ist nötig zur
 1. Ausübung eines Gewerbes in den Unterkünften.
 2. Anbringung von Firmentafeln, Schildern und dgl.
 3. Anbringung von Antennen außerhalb der Unterkünfte.
 4. Aufstellung anderer als gemeindeeigener Heizgeräte.
 5. Installation von Elektrogeräten, die vorhandenen Elektroleitungen übermäßig beanspruchen.
- (2) Das Halten von Tieren ist in den Unterkünften grundsätzlich untersagt. Im besonderen Ausnahmefall dürfen Kleintiere nur mit schriftlicher Erlaubnis des Gemeinde gehalten werden. Die Erlaubnis kann stets widerrufen werden, insbesondere wenn andere Bewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft beeinträchtigt wird.

§ 9 Aufgabe der Unterkunft, Zurücknahme der Zuweisung, Beschränkung auf den Mindestbedarf

- (1) Die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte haben sich auf dem freien Wohnungsmarkt um eine Mietwohnung zu bemühen.
- (2) Die Benutzer können die Unterkunft nach vorheriger Meldung bei den Beauftragten der Gemeinde jederzeit aufgeben.
- (3) Die Gemeinde kann die Zuweisung der Unterkünfte zurücknehmen und die Unterkunft zwangsweise räumen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn
 - a) die Unterbringung aufgrund falscher Angaben erfolgte,
 - b) keine Obdachlosigkeit mehr besteht,
 - c) der ursprüngliche Raumbedarf aufgrund des Wegzugs von Mitbewohnern nicht mehr gegeben ist,
 - d) die Anmietung einer Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zugemutet werden kann oder die ihm angebotene zumutbare und angemessene Wohnung ablehnt,
 - e) wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen wird,
 - f) der Hausfrieden nachhaltig gestört oder die Unterkunft übermäßig abgenutzt, beschädigt oder nicht sauber gehalten wird,
 - g) die Gemeinde vor der Notwendigkeit steht, Wohnanlagen aufzulösen,
 - h) die Bewohner mit den Wohngebühren mehr als 2 Monate im Rückstand sind.

- (4) Die Zuweisung endet, wenn die Benutzer die zugewiesenen Räume länger als 1 Monat nicht oder zu anderen als zu Wohnungszwecken nutzt.
- (5) Anstatt eines Widerrufs kann die Verlegung in eine andere Übergangswohnung angeordnet werden.

§ 10 Auflagen beim Verlassen der Unterkünfte

Die Benutzer haben die Unterkünfte in sauberem Zustand zurückzugeben und auf Verlangen der Gemeinde den früheren Zustand wiederherzustellen. Kommen die Bewohner dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Gemeinde auf Kosten der bisherigen Bewohner die Unterkünfte reinigen bzw. den früheren Zustand wiederherstellen lassen. Dies gilt ebenfalls für Schäden, welche bei der Räumung festgestellt wurden und auf Kosten der Benutzer zu beseitigen sind. Ehegatten und Familienmitglieder über 18 Jahre haften hierbei als Gesamtschuldner.

§ 11 Hausordnung

Die Gemeinde kann für einzelne Obdachlosenunterkünfte zu dieser Satzung eine Hausordnung erlassen, die von den Benutzern zu beachten ist.

§ 12 Zuwiderhandlungen

Verstöße gegen diese Satzung, die Hausordnung und die Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde können geahndet werden:

- mit mündlicher oder schriftlicher Verwarnung,
- mit Entfernung aus der Unterkunft.

Verwarnt kann auch werden, wer seine Aufsichtspflicht gegenüber Personen verletzt, die den Vorschriften dieser Satzung, der Hausordnung sowie den Anordnungen der Beauftragten des Marktes zuwiderhandeln. Im Wiederholungsfalle kann die Entfernung aus der Unterkunft erfolgen.

§ 13 Zurückgelassene Gegenstände

Die Benutzer haben beim Verlassen der Unterkünfte ihre gesamte Habe mitzunehmen. Zurückgelassene Gegenstände von geringem Wert werden auf Kosten der Benutzer als Abfall beseitigt.

Werden zurückgelassene Gegenstände nicht innerhalb einer gesetzten Frist abgeholt oder ist die Adresse des Eigentümers unbekannt, so können sie freihändig verkauft werden, soweit der zu erwartende Erlös höher ist als der Verwaltungsaufwand. Der Erlös abzüglich der Verwaltungskosten wird dem Eigentümer ausbezahlt oder mit Forderungen aus dem Unterbringungsverhältnis verrechnet. Ist der Eigentümer nicht feststellbar, so fällt der Erlös ein Jahr nach dem Verkauf der Gemeinde zu.

§ 14
Anordnungen für den Einzelfall; Ersatzvornahme

Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).

Die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Verpflichteter ist zulässig; sie richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) kann mit Geldbußen bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. Entgegen § 3 die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt oder gegen das Gebot der Reinhaltung verstößt.
2. Entgegen § 4 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt.
3. Entgegen § 5 den Zutritt von Beauftragten der Gemeinde verweigert.
4. Entgegen § 6 ohne Genehmigung der Gemeinde Beherbergungen vornimmt.
5. Entgegen § 7 Fahrzeuge unerlaubt parkt oder abstellt, sowie nicht mehr betriebsbereite Fahrzeuge nicht ordnungsgemäß entsorgt.
6. Entgegen § 8 die notwendige schriftliche Erlaubnis nicht einholt.
7. Entgegen § 9 Abs. 3 und 5 sich der Räumung oder Umsetzung einer Unterkunft widersetzt.
8. Entgegen § 10 die Auflagen bei Verlassen der Unterkunft nicht befolgt.
9. Entgegen § 11 sich nicht an die Hausordnung hält.
10. Entgegen § 13 bei Verlassen der Unterkunft Gegenstände zurück lässt.

§ 16
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Röhrmoos, 14.12.2023

Ort, Datum

gez.

Dieter Kugler
Erster Bürgermeister

(Siegel)